

Allgemeine Geschäftsbedingungen

„MY Yachting“ Charteragentur

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind der auf dem Vertrag genannte Vercharterer bzw. Veranstalter und der Charterer. Vercharterer (Veranstalter) ist der Eigner der vom Charterer gecharterten Yacht oder dessen Bevollmächtigter. MY Yachting e.U., A-5082 Grödig-Fürstenbrunn, Glanstrasse 8/11 (im folgenden Agentur genannt) ist Vermittler dieses Vertrages.

2. Anerkennung des Vertrages und seiner Bestimmungen

- a) Die Agentur ist berechtigt, diesen Vertrag als Vertreter des Vercharterers (Veranstalters) abzuschließen und zu unterfertigen.
- b) Der Charterer erklärt, dass er den Vertrag gelesen, die darin verwendeten nautischen Fachausdrücke sowie ihre Bedeutung verstanden hat und mit den, auf die Besonderheiten des Yachtcharters und Yachtsportes abgestimmten Vertragsbedingungen einverstanden ist.

3. Charterpreis

Der Charterpreis umfasst die Nutzung der Yacht und ihrer Einrichtungen. Extras und Nebenkosten werden gesondert berechnet und bleiben bei einer etwaigen Refundierung von Charterkosten unberücksichtigt. Im Preis nicht enthalten sind Hafen- und andere Gebühren sowie Treibstoff, Gas, Wasser und alle Aufwendungen bzw. Maßnahmen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Yacht während der Charterdauer notwendig sind. Offensichtliche Fehler bei der Berechnung des Charterpreises oder bei anderen Vertragsangaben berechtigen nicht zum Vertragsrücktritt, sondern können entsprechend der gültigen Preisliste und den gültigen Geschäftsbedingungen des Vercharterers korrigiert werden. Abweichungen der Ausstattung der Yacht von übersandten Ausrüstungs- oder Inventarverzeichnissen berechtigen den Charterer nicht zu Preisabzügen, wenn alle für die Sicherheit und Fahrtüchtigkeit der Yacht wesentlichen Ausrüstungsgegenstände vorhanden sind.

4. Anreise

Die Anreise zum Charterantritt ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Verzögert sich der Charterantritt infolge verspäteter Ankunft des Charterers oder eines Crewmitgliedes, besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Der Charterer und seine Crew sind sich bewusst, dass sie ein Gerät zur Ausübung des Bootssportes mieten und keine Reise im Sinne der Gesetze und Bestimmungen für das Reisebürogewerbe buchen.

5. Kündigung durch den Charterer

a) Die Zeitspanne, für welche dieser Vertrag abgeschlossen wurde, kann nur mit Zustimmung des Vercharterers und nach Maßgabe der Möglichkeiten geändert werden.

b) Bei Stornierung durch den Charterer bis zu 8 Wochen vor Charterbeginn entspricht die Stornogebühr der Höhe der bis dahin zu leistenden Zahlungen, danach dem vollen Charterpreis. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Stornoversicherung.

c) Sollte eine Weitervercharterung nach Storno für den gesamten oder nur einen Teil des vereinbarten Charterzeitraumes möglich sein, werden 10 % des Preises, zu dem die Weitervercharterung gelingt, als Unkostenbeitrag einbehalten. Der Rest wird dem Charterer vom Vercharterer rückerstattet.

d) Ausfälle oder ungenaue Anzeigen von Instrumenten und Messgeräten oder anderen Ausrüstungsgegenständen berechtigen dann nicht zu einem Nichtantritt oder Abbruch des Charters bzw. zu finanziellen Forderungen, wenn eine korrekte Navigation unter Anwendung klassischer Navigationsmethoden (wie z.B. Standortbestimmung durch Peilverfahren, Koppelnavigation usw.) und guter Seemannschaft möglich und die Sicherheit von Schiff und Mannschaft nicht gefährdet ist.

6. Übergabe und Übernahme der Yacht

a) Der Vercharterer verpflichtet sich, den Charterer oder den von diesem bestimmten Schiffsführer bei Übergabe der Yacht unter gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände an Hand einer Check- oder Inventarliste ausführlich in die Yacht einzuweisen und darüber ist ein Protokoll zu verfassen, das von Charterer und Vercharterer zu unterschreiben ist. Durch Unterschrift dieses Protokolls bestätigt der Charterer / Schiffsführer, die Yacht in gutem, seetüchtigem Zustand, gereinigt, vollgetankt (Treibstoff, Wasser, Gas) und vorschriftsmäßig ausgerüstet übernommen zu haben. Festgestellte Mängel, Schäden

oder fehlende Ausrüstungsgegenstände müssen schriftlich auf dem Protokoll festgehalten werden. Später angezeigte Reklamationen werden ausgeschlossen.

b) Der Charterer kann die Übernahme der Yacht verweigern, wenn deren Sicherheitsausrüstung und Sicherheitsstandard nicht den nationalen Vorschriften entsprechen oder Rumpf, Deck bzw. die Rumpf/Deckverbindung, Rigg, Segel oder Ruderanlage so stark beschädigt sind, dass die Sicherheit von Schiff und Crew nicht mehr gewährleistet ist.

c) Der Vercharterer kann die Übergabe der Yacht verweigern, wenn die Chartergebühr nicht vollständig bezahlt oder, die Kautions hinterlegt bzw. durch eine Versicherung ersetzt ist, -notwendige Dokumente fehlen oder ungenügend sind (keine oder für die gecharterte Yacht ungültige Lizenz/Führerschein etc.) -wenn sich bei der Übernahme mit Einweisung in die Yacht bzw. bei einer Probefahrt herausstellt, dass der Schiffsführer nicht die erforderlichen Kenntnisse zur sicheren Führung der Yacht hat.

d) Im letztgenannten Fall bzw. bei fehlender oder ungenügender Lizenz/Führerschein kann der Törn mit einem dem Charterer auf seine Kosten beigegebenen Skipper angetreten werden.

7. Verspätete Übergabe

a) Kann der Vercharterer die Yacht oder einen geeigneten Ersatz (darunter ist eine in Größe und Ausstattung der ursprünglich gecharterten Yacht – oder auch größeren Yacht) bis spätestens 48 Stunden nach dem vereinbarten Übergabezeitpunkt nicht zur Verfügung stellen, hat der Charterer das Recht, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall erhält er vom Vercharterer die geleisteten Zahlungen rückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Charterers bestehen nicht.

b) Verlässt der Charterer die Yacht, aus welchem Grund auch immer, an einem anderen, als den vereinbarten Rückgabeort, so trägt der Charterer die Kosten der Rückführung der Yacht. Der Chartervertrag gilt als grundsätzlich verlängert, bis die Yacht zurückgegeben wurde. In diesem Fall kommen die in Punkt 10 b) angeführten Kosten zu tragen.

c) Kann der Charterer aus Gründen, die der Vercharterer zu vertreten hat, die gecharterte Yacht erst verspätet übernehmen, erhält er vom Vercharterer die anteiligen Charterkosten refundiert, wenn die Schiffsübergabe erst 24 Stunden nach dem vereinbarten Übergabezeitpunkt erfolgt ist.

8. Versicherung und Selbstbehalt

- a) Für die Yacht besteht eine Haftpflicht- und eine Kaskoversicherung. Die Höhe der Selbstbeteiligung entspricht der Höhe der Kautions. Soweit Schäden durch die Versicherung gedeckt sind, entfällt eine Haftung des Charterers gegenüber dem Vercharterer.
- b) Die Versicherung deckt keine Unfälle mitgeführter Personen sowie Verluste oder Beschädigungen von deren persönlichen Gegenständen. Wir empfehlen den Abschluss entsprechender Zusatzversicherungen.
- c) Voraussetzung für eine Leistung der Versicherung im Schadensfall ist, dass der Schaden nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist und die Leistungspflicht aufgrund der Versicherungsbedingungen gegeben ist. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei grober Fahrlässigkeit oder einer vorsätzlichen Handlung die Haftung des Charterers nicht mit der Höhe der hinterlegten Kautions bzw. des Versicherungsselbstbehaltes begrenzt ist, sondern der Charterer zum vollen Schadenersatz in unbegrenzter Höhe herangezogen werden kann.

9. Benützung der Yacht, Verpflichtungen, Schäden

- a) Der Charterer / Schiffsführer erklären, die Yacht unter Berücksichtigung guter Seemannschaft sowie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aller besuchten Länder zu benützen.
- b) Der Charterer bzw. der von ihm benannte Schiffsführer verpflichtet sich weiters:
- nur die maximal zulässige Anzahl von Personen mitzuführen und jede Änderung der Crew dem Vercharterer zu melden
 - keine Personen- oder Warentransporte gegen Entgelt durchzuführen und die Yacht nicht an Dritte zu überlassen
 - außer in Notfällen die Yacht nicht zum Schleppen anderer Fahrzeuge zu verwenden oder sich schleppen oder bergen zu lassen. Für den Fall, dass Schlepp- oder Bergehilfe angenommen werden muss, ist die Weisung des Vercharterers (oder seines Bevollmächtigten) einzuholen. Ist das nicht möglich, hat er mit dem Kapitän des anderen Schiffes eine Vereinbarung über die Schleppkosten bzw. den Bergelohn zu treffen, bevor die Hilfe angenommen wird.
 - auf einer Segelyacht nur eine dem Rigg und den Windverhältnissen angepasste Segelfläche zu führen, den Motor bei Lage nicht laufen zu lassen und nur so lange unter Maschine zu fahren, wie das nötig ist.

- Der Ölstand, das Kühlwasser, die Bilgen sind täglich vom Charterer zu überprüfen. Schäden die durch Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers.

- aus einem geschützten Hafen nur auszulaufen, wenn die Prinzipien guter Seemannschaft das erlauben.

- c) Der Charterer / Schiffsführer verpflichtet sich zur ungeteilten Hand, den Vercharterer hinsichtlich aller durch ihn oder Mitglieder der Crew verursachten und von der Versicherung nicht gedeckten Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit der Benützung der Yacht Schad- und klaglos zu halten, auch wenn diese Ansprüche die Höhe der hinterlegten Kautions überschreiten.

- d) Bei Schäden an der Yacht durch Materialabnutzung haben der Charterer/Schiffsführer die Reparatur oder den Ersatz entsprechend der Weisung des Vercharterers oder seines Bevollmächtigten zu veranlassen. Ist dieser nicht erreichbar, sind sie berechtigt, die Reparatur oder den Ersatz zu veranlassen, wenn der Betrag den Wert von € 100,-- nicht überschreitet. Diese Ausgabe wird bei der Rückkehr nach Vorlage der Rechnung zurückbezahlt, wenn die Schäden nicht auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind. Ausgetauschte Teile sind aufzubewahren.

- e) Bei größeren Schäden sowie bei Havarien, möglicher Verspätung, Verlust oder Manövrierunfähigkeit der Yacht, ist der Vercharterer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Charterer / Schiffsführer hat alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden (Charterausfall usw.) dienlich ist, sowie in Absprache mit dem Vercharterer erforderliche Reparaturen in Auftrag zu geben und bei der Bezahlung in Vorlage zu treten. Der Charterer / Schiffsführer hat außerdem ein Schadensprotokoll anzufertigen und muss dieses Protokoll in Absprache mit dem Vercharterer von den zuständigen Behörden bestätigen lassen. Der Charterer/Schiffsführer kann zur Bezahlung aller Kosten herangezogen werden, die sich aus einer Nichterfüllung der vorerwähnten Formalität ergeben.

- f) Der Charterer / Schiffsführer haftet auch in vollem Umfang für alle direkten und Folgekosten wie Geschäftsausfall etc., die sich aus einer Beschlagnahme der Yacht aus seinem Verschulden oder dem eines Crewmitgliedes ergeben.

- g) Der Diebstahl der Yacht oder von Teilen ihrer Ausrüstung ist auf der nächsten Polizeistation anzuzeigen.

- h) Die Mitnahme von Tieren ist nur mit Zustimmung des Vercharterers erlaubt.

- i) Die Teilnahme an Wettfahrten/Regatten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vercharterers erlaubt.



10. Rückgabe der Yacht

- a) Der Charterer muss zu dem in diesem Vertrag festgelegten Zeitpunkt am vereinbarten Rückgabeort zurückkehren. Bei der Zeitplanung müssen auch Schlechtwetter oder andere widrige Umstände berücksichtigt werden. Der Chartervertrag ist erst nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Yacht beendet.
- b) Jeder Verspätungstag zieht eine Entschädigungszahlung in der Höhe des doppelten Tagestarifes der Chartergebühr nach sich. Berechnungsbasis ist die zum Zeitpunkt der Verspätung gültige Preisliste des Vercharterers.
- c) Der Charterer muss die Yacht dem Vercharterer spätestens zu dem mit diesem vereinbarten Termin im gereinigten (besenreinem) Zustand zurückgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die gesamte Crew inkl. Gepäck die Yacht verlassen haben.
- d) Bei der Rückgabe der Yacht sind verlorene Ausrüstungsgegenstände und alle Schäden anzugeben und so sie nicht durch eine zusätzliche Versicherung abgesichert sind, zu bezahlen. Dazu kann auch die hinterlegte Kautionsherangezogen werden. Außerdem ist der Vercharterer über Grundberührungen und festgestellte Mängel zu informieren und ist auf dem Aus-Check Protokoll zu vermerken.
- e) Wird die Yacht und ihre Ausrüstung in gutem Zustand, besenrein gereinigt, komplett und vollgetankt zurückgegeben, wird dem Charterer die hinterlegte Kautionsrückerstattet. Über die ordnungsgemäße Rückgabe wird ebenfalls ein Protokoll verfasst (Checkliste), das durch Unterzeichnung von Charterer und Vercharterer bzw. dessen Bevollmächtigten verbindlich ist.
- f) Sind Reparaturen erforderlich, muss der Charterer nach Abstimmung mit dem Vercharterer so vorzeitig zurückkehren, dass die Reparatur vor Beginn des Folgecharters durchgeführt werden kann. Sind die Schäden vom Vercharterer zu vertreten, werden die Chartergebühren für die Ausfallzeit rückerstattet.
- g) Die hinterlegte Kautionskann auch dann später zurückgegeben werden, wenn die Höhe von Reparaturleistungen oder sonst aus der Kautionsabzudeckender Kosten zum Zeitpunkt der Rückgabe der Yacht nicht genau ermittelt werden können.
- h) Schadenersatzansprüche des Charterers an den Vercharterer müssen unmittelbar bei Rückgabe der Yacht schriftlich auf dem Aus- Check Protokoll geltend gemacht und begründet werden. Spätere Forderungen können nicht anerkannt werden.

11. Vorbehalte des Vercharterers

Der Vercharterer behält sich das Recht vor, den Schifffahrtsbereich entsprechend der Schiffskategorie oder bei unsicheren bzw. ungewöhnlichen Navigationsbedingungen zu begrenzen oder ein Nachtfahrverbot auszusprechen.

12. Ausländische Verträge

Es sind in einigen Ländern auch gesetzlich vorgeschriebene Charterverträge vom Schiffsführer/Charterer zusätzlich zu unterfertigen. In diesen Fällen geht dem Charterer/Schiffsführer vorab ein Exemplar dieser Vertragsbedingungen zu. Es gelten in diesen Fällen immer diese ausländischen (nationalen) Charterbedingungen, sofern sie dem ursprünglichen Chartervertrag widersprechen. Jene Bestimmungen des ursprünglichen Chartervertrages, welche nicht im Widerspruch zu den ausländischen (nationalen) Charterbedingungen stehen, bleiben aufrecht.

13. Haftung und Gerichtsstand

Alle Streitfälle zwischen Charterer und Vercharterer sind direkt zwischen diesen zu regeln. Zuständig sind eventuell vorhandene Schlichtungsstellen und Gerichte am Sitz des Vercharterers. Für Streitfälle zwischen Charterer und der den Vertrag vermittelnden Agentur gelten österreichisches Recht und die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Agentur als vereinbart.

14. Haftung der Agentur

Die Agentur ist Vermittler des Vertrages zwischen Charterer und Veranstalter und haftet ausschließlich im Rahmen der Aufgaben und Verantwortung eines Stellvertreters.

15. Schlussbestimmungen

Sind einzelne Teile dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, bleiben die davon unberührten Vertragsteile gültig. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Nebenabreden, mündliche Zusagen oder Änderungen müssen schriftlich bestätigt werden.

Stand November 2019

Änderungen vorbehalten